



Antrag auf Gewährung eines Zuschusses im Rahmen des Hilfsprogrammes „Speyer hält zusammen II“

Ausfüllhinweis:

Bitte füllen Sie diesen Antrag am Computer oder Ihrem mobilen Endgerät aus und bestätigen Sie ihn mit „Antrag absenden“. Eine Unterschrift und/oder das Vorliegen des Antrags in Papierform ist nicht notwendig.

Nachdem Sie den Antrag mit „Antrag absenden“ bestätigt haben, können Sie den Antrag als PDF-Dokument für Ihre Unterlagen herunterladen.

Erläuterung – Art und Umfang:

Dieses Hilfsprogramm richtet sich ergänzend zu den bereits bestehenden Soforthilfemaßnahmen von Bund und Land an Gewerbetreibende oder selbstständig Tätige mit Gewerbesitz in Speyer. Die Zuwendungen in Höhe von bis zu jeweils 2.000 Euro sollen der Abmilderung von wirtschaftlichen Folgen, die direkt oder indirekt in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen, dienen. Die Zuwendungen dürfen nicht für Kosten des privaten Lebensunterhalts, wie private Wohnkosten, Krankenversicherungsbeiträge sowie Beiträge zur privaten Altersvorsorge etc. verwendet werden, sondern müssen der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen.

Bei den Zuschüssen handelt es sich um zweckgebundene, einmalige Billigkeitsleistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

1. Allgemeine Daten der Antragstellerin / des Antragstellers

Vor- und Nachname.....

Adresse.....

Telefonnummer.....

E-Mail.....

Wenn ja, Benennung des Programms:

.....
.....
.....

Benennung der beantragten Hilfe/Höhe des beantragten Zuschusses:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Wurde der Zuschuss vollständig oder teilweise ausgezahlt?

- Ja
- Nein

7. Erklärung des Antragsstellers/der Antragstellerin

Der Antragssteller/die Antragstellerin versichert, die Antragsunterlagen im Sinne der Vorgaben des Hilfsprogrammes „Speyer hält zusammen II“ gestellt zu haben.

Der Antragssteller/die Antragstellerin versichert, den Zuschuss nur einmalig in Anspruch zu nehmen. Es ist ihm bewusst, dass die Leistung zurückgefordert werden kann, wenn die Auszahlung und Gewährung des Zuschusses auf nicht wahrheitsgemäßen Angaben beruht.

Mir ist bekannt, dass die Soforthilfe auf ggf. weitere gewährte Zuwendungen angerechnet werden kann.

Der/dem Antragstellenden ist bekannt, dass ich im Falle einer Überkompensation, beispielsweise aufgrund von Versicherungsleistungen oder anderen Zuwendungen, erhaltene Soforthilfe zurückzahlen muss.

Der Antragssteller/die Antragstellerin erklärt, dass der Zuschuss nicht für Gehaltsausfälle verwendet wird.

Der Antragssteller/die Antragstellerin erklärt, dass der Zuschuss nur einmalig in Anspruch genommen wird.

Der Antragssteller/die Antragstellerin erklärt, dass die Zuwendungen nicht für Kosten des privaten Lebensunterhalts, wie private Wohnkosten, Krankenversicherungsbeiträge sowie Beiträge zur privaten Altersvorsorge etc. verwendet werden, sondern der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen.

Mit der Einreichung des Antrages wird zur Kenntnis genommen, dass

- kein Rechtsanspruch auf die Unterstützung durch das Hilfsprogramm „Speyer hält zusammen II“ besteht und sich die Vergabe der finanziellen Mittel aus diesem Hilfsprogramm auf die jeweilige Verfügbarkeit der einzelnen Maßnahmen beschränkt,
- die Stadtverwaltung Speyer auf Verlangen die zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Der/dem Antragstellenden ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig gemachte falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in den Angaben zum Antrag eine Strafverfolgung zur Folge haben können.

Es wird bestätigt, dass alle mit diesem Antrag in Zusammenhang stehenden Erklärungen wahrheitsgemäß abgegeben wurden und der Engpass bzw. < die Verwendung der Mittel unmittelbar eine Folgewirkung der Corona-Pandemie ist.

Der Antragssteller/die Antragstellerin wird darauf hingewiesen, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung, insbesondere in die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung

- ggf. auch durch hinzugezogene Institutionen und Gremien
- der für die Bearbeitung des Antrages, der Bewilligung und Verwaltung des Zuschusses erforderlichen personenbezogenen Daten nach Artikel 6 Absatz 1a Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) freiwillig ist. Die nachstehende Einwilligung erfolgt unbeschadet des Rechts zum Widerruf mit Wirkung für die Zukunft, sofern dem keine Rechtsgründe entgegenstehen. Die Nichteinwilligung hätte jedoch zur Folge, dass die Bearbeitung des Antrages sowie die Gewährung des beantragten Zuschusses unmöglich werden.

Der Antragssteller/die Antragstellerin willigt in die Verarbeitung, insbesondere in die Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Bewilligung und Verwaltung bzw. der Bearbeitung eines ggf. entstehenden Erstattungsanspruchs des Zuschusses ein.

Die Einwilligung gilt auch für die Übermittlung der Daten an alle an der Bewilligung, Auszahlung und Verwaltung des Zuschusses einschließlich der Prüfung und Evaluation des Hilfspakets beteiligten Stellen und die Verarbeitung der übermittelten Daten durch diese Stellen. Hierzu zählen die Mitglieder des Stadtrates, welche ggfs. über die Zuschussvergabe informiert werden.

Zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben nach EU-, Bundes- oder Landesrecht kann die Kommune verpflichtet werden, Bewilligungsdaten zur Verfügung zu stellen.

Der Antragssteller/die Antragstellerin erklärt, dass die Einwilligung der Personen, deren personenbezogene Daten weitergegeben werden, in der nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Form eingeholt wurde. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.

Mit der Übermittlung des Antrags wird versichert, dass alle Angaben in dem Antrag nach bestem Wissen und Gewissen, vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Ich erkläre ausdrücklich, die gemachte Erklärung gelesen und verstanden zu haben.

digitale Unterschrift / digitaler Versand

Anmerkung:

Aufgrund des absehbar hohen Antragsaufkommens und der Dringlichkeit des Bedarfs der Antragstellenden wird um Verständnis gebeten, dass ausschließlich Anträge berücksichtigt werden können, die in vollständiger Form und mit allen benötigten Anlagen vorgelegt werden.

Es wird ferner darum gebeten, möglichst von Nachfragen zum jeweiligen Bearbeitungsstand abzusehen, da auch dies personelle Ressourcen bindet, die für die Bearbeitung der Anträge benötigt werden